

**Satzung**  
**der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über Ablösungsbeträge**  
**für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze**  
**(Ablösungssatzung)**

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.1989, S. 251)

Enthält 1. Änderungssatzung vom 12.12.2000

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 24 vom 31.12.2000, S. 331)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Art. I des Gesetzes vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Nieders. Bauordnung (NBauO) vom 23.07.1973 (Nds. GVBl. S. 259) in der Neufassung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157) hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 23. Oktober 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Gegenstand**

Der Geldbetrag (Ablösungsbetrag), den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt dafür zu zahlen hat, dass er wegen Unmöglichkeit oder außergewöhnlichen Schwierigkeiten ausnahmsweise die notwendigen Einstellplätze nicht zur Verfügung zu stellen braucht, wird je Stellplatz nach den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen einschließlich des dafür erforderlichen Aufwandes für den Grunderwerb nach Zonen (§§ 2 und 3) festgesetzt.

**§ 2**  
**Zuordnung zu den Zonen**

Die unterschiedliche Höhe des Ablösungsbetrages in den nachfolgend (§ 3) bestimmten Zonen ist begründet durch die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen Grunderwerbskosten in den einzelnen Baugebieten.

Maßgebend für den zu entrichtenden Geldbetrag ist die Lage des Baugrundstückes, auf dem die notwendigen Einstellplätze (§ 47 NBauO) nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Zuordnung dieses Baugrundstückes zu einer Baugebietsart bestimmt sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ist in dem Bebauungsplan eine Baugebietsart nicht festgesetzt oder liegt das Baugrundstück in einem unbepflanzten Ortsteil, so ist diejenige Baugebietsart maßgebend, der das Grundstück mit seiner näheren Umgebung nach der Eigenart der vorhandenen Bebauung, gemessen an den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in §§ 2 bis 11, entspricht.

Ist eine solche Zuordnung nicht möglich, gilt Zone VI.

### **§ 3 Ablösungsbetrag**

Die Höhe des zu zahlenden Ablösungsbetrages beträgt je Einstellplatz in

Zone I Kerngebiete (MK)	4.450 EURO (= 8.703,44 DM)
Zone II Mischgebiete (MI) innerhalb des Innenstadt- ringes (Straßenzug Dieckmannstraße, Piepen- hagen, Stievenstraße, Westendarpstraße, Auf der Worth) sowie direkt an den Innenstadtring angrenzende Mischgebiete	3.000 EURO (= 5.867,49 DM)
Zone III Reine Wohngebiete (WR), Allgemeine Wohngebiete (WA), Besondere Wohngebiete (WB), Kleinsiedlungsgebiete (WS), Dorfgebiete (MD) und Mischgebiete (MI), die nicht unter Zone II fallen	2.800 EURO (= 5.476,32 DM)
Zone IV Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI), Sondergebiete (SO)	1.650 EURO (= 3.227,12 DM)
Zone V Außenbereich	1.400 EURO (= 2.738,16 DM)
Zone VI unbeplanter Innenbereich, soweit nicht eine Zuordnung zu einer der Zonen I - IV möglich ist	2.800 EURO (= 5.476,32 DM)

### **§ 4 Ablösungspflichtige, Festsetzung und Fälligkeit des Ablösungsbetrages**

- (1) Ablösungspflichtig sind der Bauherr und er nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Ablösungsbetrag wird aufgrund der von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzten Zahl der notwendigen Einstellplätze nach Maßgabe dieser Satzung durch die Stadt Dissen aTW ermittelt. Der/die Ablösungspflichtige und die Stadt Dissen aTW schließen hierüber eine schriftliche Vereinbarung.

- (3) Der Ablösungsbetrag wird fällig, sobald und soweit die bauliche Anlage, für die die notwendigen Einstellplätze abgelöst werden, in Benutzung genommen wird.

**§ 5**  
**In-Kraft-Treten**

*Diese Satzung tritt am 1. Juni 1990 in Kraft.*

*Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.*